

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH

Klimaschutzagentur
Weserbergland gGmbH
HefeHof 8
31785 Hameln

Tel. 05151/95788-0
info@klimaschutzagentur.org
www.klimaschutzagentur.org

Geschäftsführerin
Anja Lippmann-Krüger

Amtsgericht Hannover
HR B 20 65 63

Hameln, 23.07.2021
Seite 1 von 2

1. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbeziehungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Sollte es sich bei unserem Vertragspartner um ein Unternehmen handeln, so gelten diese Bedingungen als angenommen spätestens mit der Entgegennahme der Leistung. Gegenbestätigungen unseres Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den speziellen Bedingungen der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH für bestimmte Lieferungen, Leistungen und Angebote, gehen die speziellen Bedingungen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH.

Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Veranstaltung der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH kann durch Einreichung einer vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldung, adressiert an die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH oder Online über die Homepage erfolgen, wodurch der Anmelder die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH als seinen Vertragspartner anerkennt. Die Anmeldung gilt erst mit Eingang bei der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH als beim Veranstalter zugegangen und ist bis zur Zulassung aber längstens bis einen Monat vor der Veranstaltung für den Anmelder bindend. Über die Zulassung oder Nichtzulassung wird der Anmelder schriftlich benachrichtigt.

Mit der Anmeldung erkennt der Anmelder die jeweils gültige Fassung der Teilnahmebedingungen der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH und die Hausordnung der jeweiligen Veranstaltungsorte an. Auf schriftliche Anfrage werden diese Dokumente gerne übersandt.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Die Mitarbeiter der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

Es werden seitens der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH nur schriftliche Willenserklärungen bearbeitet. Sämtliche Rechtsgeschäfte mit der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Einhaltung der Schriftform. Die diese Schriftform erfüllenden Dokumente können auch per Telefax oder E-Mail an die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH übermittelt werden. Namens- oder Firmenänderungen machen eine Neuanmeldung erforderlich.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer Veranstaltung oder auf Leistungen von der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH besteht nicht. Werden Rechnungen auf Wunsch der Vertragspartner an einen Dritten adressiert, so wird das bestehende Vertragsverhältnis dadurch nicht berührt.

3. Wirtschaftlicher Träger, Organisation und Veranstalter

Ist die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH, HefeHof 8, 31785 Hameln

4. Namensveröffentlichung, Datenspeicherung

Mit Übersendung seines Angebotes auf Abschluss eines Vertrages / Teilnahme an einer Veranstaltung erteilt der Einsender/Teilnehmer gegenüber Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH seine Zustimmung für/über die Veröffentlichung seines Namens und/oder seiner Firma, die Verwendung von allen Daten, die er der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH mitgeteilt hat, sowie die Erstellung und Verwendung von Bildokumentationen der Veranstaltung die u. a. den Einsender/Teilnehmer zeigen, wobei die Urheberrechte ausschließlich bei der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH liegen. Ebenso erteilt er gegenüber der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH seine Zustimmung für/über die Speicherung seines Namens bzw. der Firma sowie aller Daten, die er der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH mitgeteilt hat, einschließlich Bild-Dokumentationen, die den Einsender/Teilnehmer abbilden, auf einem magnetischen, optischen und/oder elektronischen Medium. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Förderverein der Klimaschutzagentur Weserbergland e.V. und der Allianz für Entwicklung und Klima dürfen die Daten und Logos der teilnehmenden Firmen an den Verein sowie das zuständige Sekretariat der Allianz für Entwicklung und Klima weitergegeben werden.

5. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH bis spätestens 14 Kalendertage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Ist Gegenstand der Vereinbarung die Zulassung des Vertragspartners zu einer Veranstaltung und erfolgt diese Zulassung erst vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, ist der Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig. Erst mit Gutschrift der sämtlichen dem Vertragspartner in Rechnung gestellten Gebühren wird die Zulassung des Vertragspartners zu einer Veranstaltung der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH rechtswirksam (aufschiebende Bedingung). Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Der Vertragspartner der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung und Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

6. Haftung und Verjährung

Schadensersatzansprüche sind unabhängig vom Rechtsgrund und von der Art der Pflichtverletzung, einschl. unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH vorliegt.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, wegen von Dritten erlittenen Schäden sowie auf sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade den Vertragspartner gegen solche Schäden abzusichern.

Soweit die Haftung von der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH.

Ansprüche der Vertragspartner gegen die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH, gleich auf welchem Rechtsgrund diese beruhen, verjähren in einem Kalenderjahr nach Erbringung der Leistung seitens der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH oder des Veranstalters betroffen sind. Ansprüche des Vertragspartners gegen die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH, eines gesetzlichen Vertreters der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

Die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH übernimmt für den Inhalt von Energieberatungen, die in einer der Beratungsstellen, auf Messen oder sonstigen Veranstaltungen stattfinden, keine Haftung.

7. Rücktritt/Stornierung/Änderungen

Die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH kann vom Vertrag einseitig zurücktreten, wenn Angaben des Vertragspartners falsch waren, Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn das in Ziffer 5 Satz 1 niedergelegte Zahlungsziel mehr als 7 Kalendertage überschritten ist. Dabei entstehen für den Vertragspartner von der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH Folgekosten, die dem jeweils abgeschlossenen Vertrag im Einzelnen zu entnehmen sind. Die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH behält sich das Recht vor, eine Veranstaltung abzusagen, insbesondere, wenn die jeweils von der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH bekannt gegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH behält sich weiter das Recht vor die gesamte Veranstaltung oder einzelne Teile räumlich und/oder zeitlich zu verlegen oder zu ändern. Bei einer kompletten Stornierung der Veranstaltung werden, es sei denn es liegt höhere Gewalt vor, die bereits gezahlten Teilnahmegebühren zurückerstattet oder nach Wahl der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH eine Gutschrift ausgestellt, die für die Teilnahme an einer anderen Veranstaltung der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH eingelöst werden kann. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH.

8. Urheberrechte

Die veranstaltungsbezogenen Vorträge und Dokumentationen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne Einwilligung der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH und der jeweiligen Referentinnen/Referenten vervielfältigt, verbreitet oder gewerblich genutzt werden; es sei denn, das Urheberrecht erlaubt dies ausdrücklich. Für alle im Zeitraum der Veranstaltung beachteten Film- und Tonmitschnitte muss vorab die Genehmigung der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH bzw. des jeweiligen Urhebers eingeholt werden. Fotografien sind unter Berücksichtigung von Rechten Dritter in angemessenem Umfang für private Zwecke gestattet.

Für etwaige inhaltliche Unrichtigkeit der Vorträge und Dokumentationen übernimmt die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

9. Schriftform, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Nebenabreden sowie Änderungen und/oder Ergänzungen bestehender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht hierauf. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Übermittlung durch Fax-Schreiben oder E-Mail erfolgt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hameln.

Für die Rechtsbeziehung aus und im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Regelung werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, die den gewünschten Regelungsinhalt der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

Spezielle AGBs Bündnis klimaneutrales Weserbergland 2030

Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH

Klimaschutzagentur
Weserbergland gGmbH
HefeHof 8
31785 Hameln

Tel. 05151/95788-0
info@klimaschutzagentur.org
www.klimaschutzagentur.org

Geschäftsführerin
Anja Lippmann-Krüger

Amtsgericht Hannover
HR B 20 65 63

Hameln, 23.07.2021
Seite 2 von 2

11. Zahlungsbedingungen

Mit Annahme des Antrages auf Aufnahme in das Bündnis klimaneutrales Weserbergland 2030 entsteht ein einmaliger Einstiegspreis entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste. Zusätzlich ist kalenderjährlich ein Jahresbeitrag entsprechend der Unternehmensgröße zu entrichten. Der aktuelle Jahresbeitrag wird jährlich gemäß dem Verbraucherpreisindex angepasst.

Einstiegspreis und Jahresbeitrag sind jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die detaillierten Preise sind in dem „Bündnis-Partner – Beitrittserklärung“ beschrieben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird je nach Mitarbeiteranzahl festgelegt.

Der Einstiegspreis und der aktuelle Jahresbeitrag erhöht sich um die zum Zeitpunkt der Fälligkeit jeweils gültige, gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH ist berechtigt, den Jahresbeitrag für Folgejahre auch über die Anpassung gemäß dem Verbraucherpreisindex hinaus zu erhöhen, falls deren Kosten, z. B. für Verwaltung, Werbung, Veranstaltungen und andere vom Unternehmensgegenstand gedeckte Tätigkeiten, stärker als der Verbraucherpreisindex gestiegen sind. Dem Bündnis-Partner steht in diesem Falle ein Sonderkündigungsrecht zu. Macht der Bündnis-Partner von diesem Sonderkündigungsrecht nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Beitragserhöhung Gebrauch, gilt die Beitragserhöhung als angenommen. Die rechtswirksame Ausübung des Sonderkündigungsrechts bedarf der Schriftform. Für die Rechtmäßigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang der Kündigung bei der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH an.

12. Kündigung

Die Mitgliedschaft am Bündnis klimaneutrales Weserbergland 2030 kann seitens des Bündnis-Partners mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum Jahresende des auf die Anmeldung folgenden Jahres, gekündigt werden.

Die Kündigung der Mitgliedschaft des Bündnis-Partners durch die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Dies sind insbesondere Verstöße gegen Teilnahmebedingungen, namentlich die in Ziffer 14 geregelten Pflichten, sowie Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit. Mit Ausnahme im Fall von Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit soll die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH den Bündnis-Partner vor der Kündigung schriftlich abmahnen. In jedem Fall ist die fristlose Kündigung seitens der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH zu begründen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

13. Haftung

Die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH haftet in keinem Fall für Schäden, die durch einen Bündnis-Partner verursacht wurden. Im Fall von Änderungen oder Kürzungen des Leistungsumfangs des Bündnisses klimaneutrales Weserbergland 2030 kann die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH nicht haftbar gemacht werden.

14. Pflichten eines Bündnis-Partners

Der Bündnis-Partner bekennt sich zu dem Ziel, bis zum Jahr 2030 seinen gesamten Geschäftsbetrieb klimaneutral zu führen.

Der Bündnis-Partner liefert jeweils im ersten Quartal eines Jahres alle Daten, die zur Erstellung einer CO₂-Bilanz (Erfassung der CO₂-Äquivalente) für den gesamten Geschäftsbetrieb erforderlich sind. Die Lieferung der Daten erfolgt über eine Online-Eingabe oder über eine von der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH vorbereitete Excel-Datei.

Der Bündnis-Partner verpflichtet sich, ausgehend von der Startbilanz mit dem Basisjahr 2019 jedes Jahr seine noch verbleibenden Emissionen in CO₂-Äquivalenten um weitere 11% gegenüber der Startbilanz zu reduzieren. Das bedeutet im Jahr 2022 werden 11% der Emissionen kompensiert. Im Jahr 2023 werden gegenüber der Startbilanz 22% der Emissionen reduziert oder kompensiert. In gleicher Weise wird Jahr für Jahr ein immer größerer Anteil der Emissionen reduziert oder kompensiert.

Der Bündnispartner verpflichtet sich an der Reduktion der CO₂-Emissionen zu arbeiten und die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH jährlich über erfolgte Maßnahmen zu informieren.

Die Kompensationen des Bündnis-Partners werden vollständig und ausschließlich über die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH abgewickelt.

Die Bündnis-Partner kennen die derzeit gültige Fassung der AGBs und akzeptieren diese mit Beitritt zum Bündnis klimaneutrales Weserbergland 2030.

15. Leistungen der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH

Im Einstiegspreis sind folgende einmaligen Leistungen enthalten:

- Erstellung einer CO₂-Bilanz mit den von dem Bündnis-Partner gelieferten Daten
- Vor-Ort-Begehung mit Impulsberatung zu Energieeffizienz und erneuerbaren Energien.

Im Jahresbeitrag sind folgende Leistungen enthalten:



- Jährliche Aktualisierung der CO₂-Bilanz mit den vom Bündnis-Partner gelieferten Daten
- Beratung zur Kompensation
- Kostenlose Teilnahme an der Fachkonferenz mit Jahrestreffen aller Bündnispartner
- Newsletter (4 x pro Jahr)
- Präsentation im Internet
- Verwendung eines Logos als Bündnispartner
- Verwendung eines Logos „Klimaneutral“ bei Erreichen der Klimaneutralität.

Zusätzliche Werbemaßnahmen (z. B. Beteiligung an einem erweiterten Internet-Portal, an Zeitungsbeilagen, an Radio- und Fernsehsendungen, Spots und weiteren Werbemaßnahmen) sind nicht im Jahresbeitrag enthalten. Für diese Werbemaßnahmen wird ausschließlich den Bündnis-Partnern die Möglichkeit der Beteiligung gewährt, womit aber eine zusätzliche Zahlung entsprechend der jeweiligen Werbemaßnahme anfällt. Die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH hat das Recht den Leistungsumfang des Bündnisses klimaneutrales Weserbergland 2030 zu ändern oder verringern.

16. Lizenz zur Nutzung der Logos

Das Logo für das Bündnis klimaneutrales Weserbergland 2030 wird von der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH zur Verfügung gestellt. Die unten gelisteten Logos dürfen zudem ausschließlich von Unternehmen aus dem Weserbergland verwendet werden. Alle aktiven Bündnis-Partner haben das auf die Mitgliedschaft zeitlich beschränkte Recht, das Logo als Mitglied des Bündnisses klimaneutrales Weserbergland 2030 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden. Das Recht ist beschränkt auf die Nutzung auf Drucksachen, Anzeigen, Internetauftritten, Plakaten, Schildern und/oder im Rahmen der Gestaltung von Kfz-Lackierungen.

Je nachdem, ob teilnehmende Unternehmen bereits zu 100% klimaneutral sind, werden unterschiedliche Logovarianten zur Verfügung gestellt:

	<p>Variante 1 Logo für die Teilnahme am Bündnis klimaneutrales Weserbergland 2030. Unternehmen verpflichtet sich zur Einhaltung der Bündnis-Vorgaben. Emissionen müssen jährlich um 10% reduziert werden. Klimaneutralität wird somit spätestens zum Jahr 2030 erreicht.</p>
	<p>Variante 2 Dieses Logo mit dem Label klimaneutral darf nur von Unternehmen verwendet werden, die ab sofort klimaneutral sind und alle verbleibenden Emissionen über das Bündnis klimaneutrales Weserbergland 2030 kompensieren.</p>

Das Logo darf nicht verändert werden, insbesondere nicht die Farbe oder die wörtliche oder graphische Gestaltung. Das Logo ist auf hellem Hintergrund zu fixieren.

Das Logo darf nicht alleine, sondern ausschließlich zusammen mit dem Firmennamen des Bündnis-Partners in engstem Zusammenhang verwendet werden, dabei muss der Firmennamen mindestens genauso groß dargestellt werden wie das Logo als Mitglied des Bündnisses.

Es ist dem Bündnis-Partner nicht gestattet das Corporate Design von Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH zu nutzen, weder mittelbar noch unmittelbar, insbesondere nicht die von der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH genutzten Farbtöne.

Weiter ist der Bündnis-Partner verpflichtet es zu unterlassen im Zusammenhang mit eigenen Veranstaltungen mittelbar oder unmittelbar und gleich ob in schriftlicher, visueller oder maschinell lesbarer Form (einschließlich per Fax oder anderer Form der elektronischen Datenübermittlung) insbesondere durch Drucksachen, Anzeigen, Internetauftritte, Plakate, Schilder und/oder im Rahmen der Gestaltung von Kfz-Lackierungen den Eindruck zu erwecken, es handle sich um eine Veranstaltung von oder gemeinsam mit der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH oder dem Bündnis klimaneutrales Weserbergland 2030.

Verstößt ein Bündnis-Partner trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen eine der vorstehenden Vereinbarungen so ist die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH berechtigt, die Teilnahme an dem Bündnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

17. Förderverein der Klimaschutzagentur Weserbergland e.V.

Alle Bündnispartner aus den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Holzminden werden mit ihrem Beitritt ins Bündnis auch Mitglied im Förderverein der Klimaschutzagentur Weserbergland e.V. und erhalten die Möglichkeit, von diesem starken Netzwerk zu profitieren und dadurch ihre Geschäftsbeziehungen zu erweitern. Für die Mitgliedschaft sind keine gesonderten Beiträge zu entrichten. Die Klimaschutzagentur leitet 25% des durch den Bündnis-Partner zu entrichtenden Jahresbeitrags an den Förderverein weiter. Dieser Beitrag ist von der Umsatzsteuerpflicht befreit und wird gesondert in der Rechnungsstellung des Einstiegspreises und des Jahresbeitrags ausgewiesen. Die am Bündnis teilnehmenden Gesellschafter der Klimaschutzagentur Weserbergland sind von der verpflichtenden Fördervereinsmitgliedschaft entbunden.

Mit Kündigung der Mitgliedschaft am Bündnis klimaneutrales Weserbergland 2030 erlischt für den Bündnis-Partner auch die Mitgliedschaft im Förderverein der Klimaschutzagentur Weserbergland e.V.

18. Allianz für Entwicklung und Klima

Alle Bündnispartner erhalten das Angebot, der Allianz für Entwicklung und Klima des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beizutreten. Die Meldung der Unterstützerschaft erfolgt durch die Mitmacherkklärung der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima über die Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH. Interessierte Bündnispartner erklären sich mit der Übermittlung ihrer Mitmacherkklärung durch das Bündnis klimaneutrales Weserbergland 2030 einverstanden (separate Erklärung am Schluss). Die Datenschutzerklärung der Stiftung ist der Mitmacherkklärung zur Allianz beigefügt. Im Anschluss daran erhalten sie vom Sekretariat der Allianz für Entwicklung und Klima eine E-Mail mit weiteren Informationen und Angeboten.